

Bekanntmachung

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet "Auf dem Haidchen"

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 30.01.1978, Az.: 64/610-13-08, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 28.04.1976 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Auf dem Haidchen" genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt.

I.

"Auf Ihren Antrag vom 18.08.1976 und auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 06.01.1978 - 4.1 - wird der Bebauungsplan für das Teilgebiet "Auf dem Haidchen" der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.04.1974 genehmigt.

II.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen nutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bzw. Untere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

III.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.01.1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 - und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen."

Die Genehmigung ist bereits am 09.08.1978 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan "Auf dem Haidchen" am 20.11.1996 förmlich ausgefertigt.

2. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 08.03.1979, Az.: 62.2/610-13-08, die vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 19.09.1978 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Auf dem Haidchen" genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

I.

"Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 14.11.1978 - Az.: 4.1-610/13 - wird die Änderung des Bereiches des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Auf dem Haidchen" der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des BBauG in der Neufassung vom 18.08.1976 in Verbindung mit der 2. Landesverordnung zur Änderung der 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.04.1974 genehmigt.

II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) In § 2 der Nachtragssatzung ist die teilweise innerhalb des Plangebietes liegende Parzelle Nr. 34/1 noch nachzutragen.
- 2.) In § 5 der Nachtragssatzung fehlt hinter dem Teil (BGBI. I S. 341) der Zusatz: "in der Fassung vom 18.08.1976". Die Nachtragssatzung ist entsprechend zu ergänzen.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Diese Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bzw.

Untere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist zu den Unterlagen zu nehmen, die zur Einsicht bereitzuhalten sind. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.01.1967 - VBR 4096 - 3994/66 - MinBl. Sp. 59 und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen."

Der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) hat am 05.04.1979 beschlossen, die in der Genehmigungsverfügung unter II. 1.) und 2.) angeführten Auflagen anzuerkennen.

Die Genehmigung ist bereits am 12.04.1979 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan "Auf dem Haidchen", 1. Änderung am 20.11.1996 förmlich ausgefertigt.

Der genehmigte und ausgearbeitete Bebauungsplan "Auf dem Haidchen" mit 1. Änderung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Hier bitte den Übersichtsplan einfügen

Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, 4 Längsschnitte der Straßen, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), 21.11.1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Horst Höhn, Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung



Öffentliche Bekanntmachung Verbandsgemeinde Wissen

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) für das Teilgebiet „Auf dem Haidchen“

Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 30. 01. 1978, Az.: 64/610-13-08, den vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 28. 04. 1976 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Auf dem Haidchen“ genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt.

I.

„Auf Ihren Antrag vom 18. 08. 1976 und auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 06. 01. 1978 – 4.1 – wird der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Auf dem Haidchen“ der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18. 08. 1976 in Verbindung mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Vierten Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 04. 1974 genehmigt.

II.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bzw. Untere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG). Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Abwasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die hiermit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

III.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau vom 18. 01. 1967 – VBR 4096 – 3994/66 – MinBl. Sp. 59 – und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen.

Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen.

Die Genehmigung ist bereits am 09. 08. 1978 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan „Auf dem Haidchen“ am 20. 11. 1996 förmlich ausgefertigt.

2. Die Kreisverwaltung Altenkirchen hat mit Verfügung vom 08. 03. 1979, Az.: 62/610-13-08, die vom Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) am 19. 09. 1978 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Haidchen“ genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung ist nachfolgend abgedruckt:

I.

„Auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen vom 14. 11. 1978 – Az.: 4.1-610/13 – wird die Änderung des Bereiches des Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Auf dem Haidchen“ der Ortsgemeinde Katzwinkel gemäß § 11 des BBauG in der Neufassung vom 18. 08. 1976 in Verbindung mit der 2. Landesverordnung zur Änderung der 4. Landesverordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18. 04. 1974 genehmigt.“

II.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1.) In § 2 der Nachtragssatzung ist die teilweise innerhalb des Plangebietes liegende Parzelle Nr. 34/1 noch nachzutragen.
- 2.) In § 5 der Nachtragssatzung fehlt hinter dem Teil (EGBI. I S. 341) der Zusatz: „in der Fassung vom 18. 08. 1976“. Die Nachtragssatzung ist entsprechend zu ergänzen.

Für das Teilgebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung, Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sollen gemäß § 123 Abs. 2 BBauG spätestens mit Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. Dabei bedürfen nach § 49 LWG der Bau und die wesentliche Veränderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen der Genehmigung durch die Obere Wasserbehörde bzw. Untere Wasserbehörde, während organische Erweiterungen anzeigepflichtig sind. Unbeschadet der Genehmigung nach § 49 LWG bedarf die Benutzung der Gewässer zum Zwecke der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser und der Beseitigung der Abwässer der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder Bewilligung (§ 8 WHG) der zuständigen Wasserbehörde (§ 2 WHG).
Sofern für das Teilgebiet oder einzelne Teile von ihm in besonders begründeten Ausnahmefällen eigene Wassergewinnungs- und Ab-

wasseranlagen geschaffen werden sollen, ist für die damit verbundenen Benutzungen i. S. des § 3 WHG die vorherige Bewilligung oder Erlaubnis nach den genannten wasserrechtlichen Vorschriften ebenfalls erforderlich.

Die durch die Auflagen geforderten Änderungen sind durch einen Beschluß des Gemeinderates herbeizuführen. Dieser Beschluß ist zu den Unterlagen zu nehmen, die zur Einsicht bereitzuhalten sind. Eine Abschrift des Beschlusses ist den Unterlagen beizufügen, die im letzten Absatz dieser Verfügung genannt sind.

Wir bitten, den Bebauungsplan gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen und ihn spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten sowie die Stelle anzugeben, bei der der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung ist der Geltungsbereich zu beschreiben.

Auf den Runderlaß des Ministerium für Finanzen und Wiederaufbau vom 18. 01. 1967 – VBR 4096 – 3994/66 – MinBl. Sp. 59 und auf §§ 44 c Abs. 3 und 155 a des Bundesbaugesetzes wird hingewiesen. Wir bitten, über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu berichten und eine beglaubigte Ausfertigung der Satzung mit Planurkunde, Text und Begründung sowie eine Abschrift der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG vorzulegen.

Der Ortsgemeinderat Katzwinkel (Sieg) hat am 05. 04. 1979 beschlossen, die in der Genehmigungsverfügung unter II. 1.) und 2.) eingeführten Auflagen anzuerkennen.

Die Genehmigung ist bereits am 12. 04. 1979 gemäß § 12 BBauG bekanntgemacht worden.

Aufgrund neuer Rechtsprechung wurde der Bebauungsplan „Auf dem Haidchen“, 1. Änderung am 20. 11. 1996 förmlich ausgefertigt. Der genehmigte und ausgefertigte Bebauungsplan „Auf dem Haidchen“ mit 1. Änderung wird hiermit gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist auf dem unten abgedruckten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanunterlagen mit Satzung, Planurkunde, 4 Längsschnitte der Straßen, Textfestsetzungen und Begründung werden ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, Rathaus, Zimmer 59, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2. Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Es wird weiter darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsgemeinde (§ 34 Gemeindeordnung) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg) geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Katzwinkel (Sieg), den 21. 11. 1996

Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)
Horst Höhn, Ortsbürgermeister